

# GR\_GERICHTE SR2 2025 83 vom 24. November 2025

GR Gerichte, 2025-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SR2\\_2025\\_83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_83)

FR: GR\_GERICHTE SR2 2025 83 du 24 novembre 2025

IT: GR\_GERICHTE SR2 2025 83 del 24 novembre 2025

## Regeste

Verlängerung der Untersuchungshaft | Beschwerde gegen Zwangsmassnahmengericht, Strafrecht, U-Haft etc.

## Erwägungen

### E. 1

Der (notwendig) amtlich verteidigte Beschwerdeführer erhebt selbständig Beschwerde gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts. Dies ist nicht zu

### E. 3

/ 5 beanstanden. Denn trotz Bezugs eines Rechtsbeistands behält die beschuldigte (prozess- und postulationsfähige) Person die Möglichkeit, materiell die zu treffenden prozessualen Entscheidungen zu fällen, Rechtsmittel zu ergreifen, auf solche zu verzichten oder zurückzuziehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_40/2019 vom 25. Juni 2019 E. 1). Aus dem Recht auf Selbstverteidigung folgt somit, dass die beschuldigte Person „neben einem privat beigezogenen oder amtlich bestellten Verteidiger auch selbst alles zur Entlastung Notwendige“ vorkehren kann (LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 129 N. 5; HAEFELIN, Die amtliche Verteidigung im schweizerischen Strafprozess, 2010, S. 104). Auch in Fällen notwendiger Verteidigung ist die handlungsfähige beschuldigte Person berechtigt, sich selbst zu verteidigen (LIEBER, a.a.O., Art. 130 N. 10). 2.1. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an Form und Begründung der Beschwerdeschrift ergeben sich aus den Art. 385 und 390 StPO. Begründet heisst demnach, dass genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden (vgl. KELLER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 396 N. 14). Mit Verfügung des Vorsitzenden der Zweiten strafrechtlichen Kammer vom 5. November 2025 wurde der Beschwerdeführer unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist auf die Begründungsanforderungen hingewiesen. 2.2. Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber dem Beschwerdeführer angeordnete Untersuchungshaft verlängert. Der Beschwerdeführer ist somit durch den Entscheid offensichtlich beschwert und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Die Beschwerdelegitimation ist somit grundsätzlich zu bejahen (Art. 382 StPO). Hingegen fehlt eine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts. Sowohl die Beschwerde wie auch die Eingaben, welche der Beschwerdeführer innerhalb der ihm gestützt auf Art. 385 Abs. 2 StPO gewährten Nachfrist eingereicht hat, enthalten lediglich schwer verständliche Ausführungen zu

seinem Gesundheitszustand, zur Glaubwürdigkeit von Belastungs- zeugen, zu seinem Drogenkonsum usw., jedoch keine substantiierte und verständ- liche Kritik an der Rechtmässigkeit des Haftverlängerungsentscheids. Namentlich setzt er sich nicht ansatzweise mit den darin enthaltenen Erwägungen auseinander. Damit erfüllt die Beschwerde – selbst unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Laieneingabe handelt – die gesetzlichen Begründungsanforderungen nach Art. 385

#### **E. 4**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren wird an- gesichts der konkreten Verhältnisse verzichtet (Art. 11 VGS [BR 350.210]).

#### **E. 5**

/ 5 Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.